GRIESSER

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Griesser AG

1. Allgemeines

1.1 Diese Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen *(nachfolgend **"AGB"**)* ersetzt alle früheren Versionen.

1.2 Diese AGB gelten für alle Kundengeschäfte der Griesser AG *(nachfolgend **"Griesser"**)*, soweit im Einzelfall nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anwendbar sind. Die Geltung dieser AGB entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen und Bestimmungen wie insbesondere aber nicht beschränkt auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden *(nachfolgend **"Kunde"**)* ist – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss nachfolgender Ziffer 1.4 – ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Griesser in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von Griesser im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung festgehalten oder von Griesser und dem Kunden schriftlich vereinbart und beidseits unterzeichnet werden.

1.5 Für die technische Ausführung (z.B. Materialbeschaffenheit) und die verwendeten Begriffe (z.B. Armlänge bei Gelenkarmmarkisen) sowie die Produkteeigenschaften (z.B. Wartung, Pflege, Witterungseinflüsse, vorausgesetzte Einbauverhältnisse) gelten die technischen Datenblätter der gewählten Produkte von Griesser sowie die Merkblätter des Verbandes Sonnenschutz und Storentechnik Schweiz (VSR).

2. Änderungen

2.1 Technische Änderungen an Modellen bzw. Generationenwechsel bleiben stets vorbehalten, insbesondere auch der Ersatz von älteren Modellen durch neuere Modelle im Rahmen von Nachbestellungen bzw. Nachlieferungen. Auch wenn Griesser bemüht ist, die Unterschiede zwischen den einzelnen Generationen der Modelle möglichst klein zu halten, sind gewisse ästhetische und/oder funktionale Unterschiede, z.B. infolge von Produktanpassungen oder -weiterentwicklungen nicht vermeidbar.

2.2 Kosten für nachträgliche, seitens des Kunden veranlasste Bestellungsänderungen oder Doppelbestellungen wie insbesondere Kosten für Mehraufwand von Griesser, Stornierung, Produktionsanpassung oder -abbruch, falsch oder doppelt hergestellten Produkten (inkl. deren Lieferung, Retournierung und/oder Entsorgung), etc. gehen zu Lasten des Kunden.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Angaben in Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Plänen, auf der Website von Griesser, etc. beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Offertstellung gültigen Versionen.

3.2 Der Liefer- und Leistungsumfang von Giesser ergibt sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung. Ab Offertstellung sind die Preise während 90 Tagen gültig.

3.3 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3.4 Im vereinbarten Preis ist die Durchführung des Auftrages in zwei Arbeitsgängen enthalten (je ein Termin für Massaufnahme und Montage). Weitere Arbeitsgänge, Anfahrten, Wartezeiten und Regiearbeiten werden zum im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regiestundensatz zusätzlich verrechnet.

3.5 Griesser sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und Verarbeitung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik zu.

3.6 Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn Griesser alle vom Kunden zu liefernden, für die Fabrikation nötigen Entscheide und Angaben wie insbesondere Produkt, Spezifikation und Farbe schriftlich vorliegen.

3.7 Für Montage- und Gewährleistungsarbeiten ermöglicht der Kunde Griesser den ungehinderten Zugang zum Montage- und Installationsort. Dies bedeutet, dass allfällige Kosten für Lasttraghilfen, Gerüst und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang, soweit gesetzlich zulässig, zu Lasten des Kunden gehen. Der Kunde ist weiter verantwortlich dafür, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser, ist und dass Griesser alle für die Montage erforderlichen Pläne und Informationen in aktueller Fassung vorliegen.

3.8 Griesser ist berechtigt, die Herstellung, Lieferung und/oder Montage der Produkte sowie begleitende Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Gesellschaften der Griesser-Gruppe sowie durch von Griesser frei ausgewählte Subunternehmer ausführen zu lassen oder den zwischen Griesser und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag auf eine Gesellschaft der Griesser-Gruppe zu übertragen. Eine Zustimmung oder Information des Kunden ist hierfür nicht erforderlich.

4. Liefer- und Ausführungstermine

4.1 Mangels anders lautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind Termine und/oder Fristen als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Die massgeblichen Liefer- und Ausführungstermine werden angemessen im Voraus mit dem Kunden abgestimmt. Fixtermine müssen zum Zeitpunkt der Bestellung explizit als solche vereinbart und durch Griesser schriftlich bestätigt werden.

4.2 Vereinbarte Termine und/oder Fristen verlängern sich angemessen bei nachträglichen Anpassungen seitens des Kunden sowie wenn der Kunde mit den in seinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich liegenden Leistungen oder Mitwirkungshandlungen in Verzug ist. Eine angemessene Verlängerung vereinbarter Termine erfolgt auch dann, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Griesser liegen wie insbesondere Ereignisse Höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Streiks, Epidemien und Pandemien, politische Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, behördliche Massnahmen, Sanktionen, Gesetzesänderungen, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, etc.). Die Einhaltung vereinbarter Termine und/oder Fristen steht des Weiteren unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Rohmaterialien und Bauteilen durch Griesser. Teillieferungen sind jederzeit möglich und bleiben vorbehalten.

4.3 Sind Verzögerungen unter Anwendung kommerziell zumutbarer Vorkehrungen unumgänglich, wird Griesser den Kunden zeitnah informieren und die weitere Terminplanung gemeinsam mit dem Kunden abstimmen. Eine allfällige Haftung von Griesser für mögliche Schäden, Folgekosten und -aufwände bei Terminanpassung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Preise und Zahlungskonditionen

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des vereinbarten resp. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehalte sind nicht zulässig. Eine allfällige Mehrwertsteueränderung geht zu Lasten des Kunden.

5.2 Vorbehältlich einer positiven Bonitätsprüfung gestalten sich die Zahlungskonditionen wie folgt:

- Aufträge unter CHF 5'000.00:
  nach Abschluss der Arbeiten.
- Aufträge ab CHF 5'000.00:
  60 % bei Fertigstellung der Produkte;
  bis zu 90 % je nach Montagestand,
  verbleibender Rest nach Abschluss der Arbeiten.
- Bei Aufträgen über CHF 20'000.00 werden 30 % zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten fällig (Rest siehe Aufträge ab CHF 5'000.00).

5.3 Im Falle einer negativen Bonitätsprüfung ist Griesser berechtigt, die Zahlungskonditionen einseitig anzupassen.

5.4 Alle Rechnungen sind zahlbar netto, innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung. Teilrechnungen bleiben vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs (welcher ohne Mahnung unmittelbar mit Ablauf der Zahlungsfrist eintritt) behält sich Griesser die Geltendmachung eines Verzugszinses von 6% p.a. oder des geltenden gesetzlichen Verzugszinses sowie eines allfälligen weiteren Schadens und/oder weiterer Aufwände (z.B. Administrativaufwand, Inkasso- und Rechtsdurchsetzungskosten). vor.

5.5 Das vom Kunden unterzeichnete Angebot und/oder die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung gilt als unterschriftliche Anerkennung in Bezug auf den vereinbarten resp. aufgrund des

definitiven Ausmasses festgesetzten Preis (schriftliche Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 SchKG).

6. Abnahme und Gewährleistung

6.1 Die in dieser Ziffer 6 genannten Fristen gelten, sofern keine anderen zwingenden gesetzlichen Fristen zur Anwendung kommen.

6.2 Ohne schriftliche Anzeige mit detaillierter Beschreibung des Mangels innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gelten die Lieferungen und Leistungen von Griesser als mängelfrei abgenommen.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Rechnungsdatum. Die Rechnung gilt als Gewährleistungsnachweis. Nach Abnahme auftretende Mängel sind schnellstmöglich nach Entdeckung schriftlich, mit detaillierter Beschreibung des Mangels und unter unaufgeforderter Vorlage des Gewährleistungsnachweises (Rechnung) an Griesser zu melden. Allfällige Verschlechterungen infolge verspätet erfolgter Mängelrüge gehen zulasten des Kunden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass ein geltend gemachter Mangel bereits bei Abnahme vorhanden war oder auf mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen von Griesser zurückzuführen ist.

6.4 Die Gewährleistung von Griesser beschränkt sich auf die Funktion der Produkte. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit (i.) einer gewaltsamen oder unsachgemässen Behandlung der Produkte; (ii.) der Auswahl ungeeigneter Produkte; (iii.) dem Betrieb oder der Wartung entgegen den Anweisungen von Griesser; (iv.) Dritteinwirkungen wie z.B. mechanische Eingriffe und Reparaturen durch den Kunden selbst oder durch Dritte, Witterungs- oder Umwelteinflüssen; (v.) normaler Abnutzung; etc.

6.5 Fehlerhafte Produkte (oder Teile) davon werden in alleiniger Entscheidung von Griesser vor Ort beim Kunden oder am Standort von Griesser repariert oder ersetzt. Weitergehende Ansprüche, wie Ersatzvornahme, Minderung, Wandlung, Pönalen oder Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.6 Die Reparatur oder der Ersatz von fehlerhaften Produkten (oder Teilen davon) führt zu keiner Unterbrechung / keinem Neubeginn der Gewährleistung von Griesser.

7. Haftung

7.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Griesser ausdrücklich beschränkt auf während der Gewährleistungsfrist entstandene direkte Schäden. Ausser bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder zwingender Haftung gemäss Produkthaftungsgesetz ist die Haftung von Griesser zudem beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

7.2 Die Haftung für Pönalen oder weitere Schäden wie indirekte oder mittelbare Schäden jeder Art (unabhängig deren Inhalt oder Rechtsgrund) wie insbesondere aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen und -kosten jeder Art, Reputationsverlust, etc. ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Rechte Dritter

Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Produkte (oder Teilen davon) geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, Griesser unverzüglich schriftlich zu informieren. Griesser ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten alle Verhandlungen über eine aussergerichtliche oder gerichtliche Streitbeilegung oder einen Prozess über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte (oder Teilen davon) zu führen. Der Kunde ist verpflichtet, Griesser auf erste Anforderung die Verhandlungs- und/oder Prozessführung umfassend zu übertragen und alle zur Abwehr des erhobenen Anspruchs erforderlichen Informationen, Unterstützungs- und Mitwirkungshandlungen zukommen zu lassen. Es besteht keine Verantwortlichkeit von Griesser im Fall von nicht mit Griesser abgestimmten Handlungen, Unterlassungen oder Zugeständnissen des Kunden sowie einer nicht fristgerecht erfolgten Meldung eines seitens eines Dritten erhobenen Anspruchs an Griesser. Weiter ausgeschlossen ist jegliche Verantwortlichkeit von Griesser für Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter, die auf einem nicht bestimmungsgemässen Einsatz oder einer Abänderung der Produkte (oder Teilen davon) beruhen.

9. Datenschutz

9.1 Griesser bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden *(nachfolgend **"Daten"**)* soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist oder eine gesetzliche Grundlage besteht. Eine weitergehende Bearbeitung erfolgt nur mit Einwilligung des Kunden.

9.2 Für vorvertragliche Massnahmen und die Abwicklung der Geschäftsbeziehung ist insbesondere die Bearbeitung von Namen/Firma, Adresse, Kontaktangaben und Zahlungsinformationen erforderlich. Griesser darf Daten an Lieferanten und Dienstleister, Montage- und Vertriebspartner, Logistikunternehmen, IT-Dienstleister sowie an Behörden oder Inkassostellen übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung, zur Durchführung von Montage- und Serviceleistungen, zur Bonitätsprüfung oder zur Durchsetzung von Forderungen notwendig ist. Eine Bearbeitung kann dabei auch im Ausland erfolgen, sofern ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Sofern der Kunde dem nicht widerspricht, darf Griesser die Daten zudem für Marketingzwecke (z. B. Kundenkommunikation, Zufriedenheitsbefragungen) verwenden und hierfür beauftragte Dienstleistungspartner einsetzen.

9.3 Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Betroffene Personen können ihre Rechte gemäss Datenschutzgesetz geltend machen und sich hierzu an datenschutz@griesser.ch wenden. Ergänzend gelten die Datenschutzbestimmungen von Griesser, abrufbar unter https://www.griesser.com/ch/de/datenschutzerklaerung/.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (inkl. deren Anwendbarkeit und Gültigkeit) sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Griesser in CH-8355 Aadorf zuständig. Griesser behält sich jedoch vor, den Kunden wahlweise auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Es ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Griesser AG, Tänikonerstrasse 3, CH-8355 Aadorf, Schweiz

© Griesser AG | 04/2026 | AGB Direktvertrieb